Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2523

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5133/68

Bonn, den 2. Februar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar/Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 408/67/EWG.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung ist dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 408/67/EWG

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1967 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 408/67/EWG [2]) wurden Mannit und Sorbit der Tarifnummer 29.04 C II des Gemeinsamen Zolltarifs in die Liste der Waren aufgenommen, die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallen; in Artikel 2 dieser Verordnung wurde der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf den 1. Oktober 1967 festgesetzt; er wurde zuletzt durch die Verordnung Nr. 916/67/EWG [3]) auf den 1. Februar 1968 verschoben.

Die Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG auf Mannit und Sorbit erfordert, daß der Rat sowohl die Höhe des in Artikel 10 vorgesehenen festen Teilbetrags als auch die Richtmengen der zu diesen Waren verarbeiteten Grunderzeugnisse festsetzt; diese Richtmengen dienen zur Bestimmung des beweglichen Teilbetrags, der auf diese Waren gemäß Artikel 10 Anwendung findet; die Prüfung der von der Kommission zu diesem Zweck dem Rat vorgelegten Vorschläge ist noch nicht abgeschlossen; es ist deshalb angebracht, den Zeitpunkt des 1. Februar 1968 durch ein späteres Datum zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung Nr. 408/67/EWG, in der Fassung der Verordnung Nr. 916/67/EWG, ist das Datum 1. Februar 1968 durch das Datum 1. März 1968 zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 195 vom 28. Oktober 1966, S. 3361/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 183 vom 5. August 1967, S. 6

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 291 vom 30. November 1967, S. 1